

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (62)80

Vol. 1962/0022

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(62) 80 endg.

Orig.: F

Brüssel, den 2. Mai 1962

V e r t r a u l i c h

VERORDNUNG

über

die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Rindfleisch

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

VI/KOM(62) 80 endg.

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Der Verordnungsentwurf enthält eine erste Gruppe von Bestimmungen zur Gestaltung einer gemeinsamen Politik auf dem Rindfleischsektor gemäss Artikel 38, 40 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Bei der Abfassung des Entwurfs ist die Kommission von der Annahme ausgegangen, dass die Verordnung vom Rat so rechtzeitig verabschiedet wird, dass sie am 1. November 1962 in Kraft treten kann. Zweck dieser Bestimmungen, die vor allem hinsichtlich der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und der Bildung von Verwaltungs- und Beratungsorganen noch der Ergänzung bedürfen, ist es, die Grundlagen für eine gemeinsame Organisation des Rindfleischmarktes zu schaffen und deren vollständigen Aufbau in einem Zeitraum von etwa vier Jahren zu gewährleisten. Diese Frist wurde unter Berücksichtigung der in Ziffer 19 erwähnten Sonderbedingungen des Rindfleischmarktes vorgesehen.
2. Im Rahmen des Artikels 39 des Vertrages hat die Kommission unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des Rindfleischmarktes ihre Bemühungen vor allem auf die Herbeiführung von Bedingungen konzentriert, die es ermöglichen, die Schwankungen bei der Bildung angemessener Preise für die Erzeuger wie auch für die verarbeitende Industrie und die Verbraucher zu mildern.
3. Die Verwirklichung einer dieser Zielsetzung entsprechenden gemeinsamen Politik auf dem Rindfleischsektor macht die Schaffung einer gemeinsamen Organisationsform erforderlich, die über die blosse Koordinierung der Marktordnung der einzelnen Mitgliedstaaten und die Anwendung gemeinsamer Wettbewerbsregeln hinausgeht.
4. Die gemeinsame Politik muss auf die Integration der einzelstaatlichen Märkte abzielen; dieser Zusammenschluss muss die Merkmale eines Binnenmarktes aufweisen, auf dem es keine Diskriminierungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern gibt. Ferner muss diese Politik auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten innerhalb und ausserhalb der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhren hinwirken.

.../...

5. In Anbetracht der Besonderheiten des Rindfleischsektors und insbesondere des engen Zusammenhangs mit der Erzeugung von Milchprodukten erschien es möglich, diese Ziele vor allem dadurch zu erreichen, dass die Wettbewerbsbedingungen der nicht zur Gemeinschaft gehörenden Länder vereinheitlicht werden und dass auf den verschiedenen Stufen der Erzeugung und Verarbeitung ein begrenzter Schutz gewährt wird. Dieser Notwendigkeit trägt die Einführung eines Zollsystems und bestimmter zusätzlicher Massnahmen gegenüber den Drittländern Rechnung, so dass in normalen Zeiten auf die Anwendung anderer Schutzmassnahmen verzichtet werden kann.
6. Die Annahme eines solchen Systems setzt jedoch voraus, dass bei der Verabschiedung der Verordnung darüber Klarheit besteht, wie die zur Zeit in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen künftig gehandhabt werden sollen.

Da das System vorläufigen Charakter hat, können im innergemeinschaftlichen Handel die vielfältigen einzelstaatlichen Einfuhrregelungen durch eine einheitliche Regelung ersetzt werden, deren gemeinsam zu erlassende Durchführungsbestimmungen ohne weiteres die Einführung einer Präferenz zulassen. Dieses einheitliche System ist das Instrument, mit dem die gegenseitige Durchdringung der einzelstaatlichen Märkte, die die Phase des Gemeinsamen Marktes vorbereiten soll, schrittweise und unter Vermeidung der Diskriminierungen innerhalb der Gemeinschaft vorangetrieben werden kann.

7. Sollten die Mittel, die der Gemeinschaft mit der vorliegenden Verordnung für die Phase des Gemeinsamen Marktes in die Hand gegeben sind, zur Verwirklichung der Vertragsziele nicht ausreichen, so müsste das in der Verordnung vorgesehene System durch die Anwendung gemeinsamer - direkter oder indirekter - Interventionsmassnahmen ergänzt werden. In diesem Sinne müssten die zur Zeit noch im Rahmen der einzelstaatlichen Marktordnungen angewandten Interventionsmassnahmen schrittweise koordiniert werden. Die Gemeinschaftsregelung, in der diese Massnahmen aufgehen, wird es allen Beteiligten ermöglichen, aus der freien Entwicklung des Warenverkehrs und der Sicherung stabiler Preise auf einem den Erfordernissen des wirtschaftlichen Wohlstandes der Gemeinschaft entsprechenden Niveau Nutzen zu ziehen.

8. Die Einführung des für die Phase des Gemeinsamen Marktes vorgesehenen Systems setzt voraus, dass in der Praxis die nachstehend genannten Voraussetzungen und Mittel geschaffen bzw. eingesetzt werden.

- In den Gemeinschaftsländern sind die Produktionsbedingungen für Rindfleisch ~~von~~ denjenigen in anderen Ländern stark verschieden; dies ist auf Unterschiede des Klimas, der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der Futterkosten zurückzuführen. Im wesentlichen sind es diese Unterschiede, die sich auf die Angebotspreise auswirken und für die ein angemessener Ausgleich erfolgen muss.
- Eine gemeinsame Politik mit dem Ziel,
 - die Rindfleischerzeugung aufrechtzuerhalten und insbesondere die Ausrichtung auf die Erzeugung gefragter Qualitäten zu fördern,
 - das Einkommen der selbständigen Landwirte zu stützen,
 - zu einer Verringerung des auf dem Milchsektor zu beobachtenden Drucks beizutragen,
 - zur Stabilität bei der Erzeugung, dem Handel und dem Verbrauch beizutragen,
 - das Nebeneinander verschiedener Massnahmen zur Preisbildung bei den einzelnen Fleischarten zu vermeiden,

kann durch die Einführung von Richtpreisen für einige Fleischgruppen verwirklicht werden, deren Höhe unter Berücksichtigung dieser Ziele festgesetzt wird.

- Der Gemeinsame Zoll trägt nicht immer der Notwendigkeit Rechnung, die unterschiedlichen Produktionsbedingungen zu kompensieren, die einerseits im Richtpreis und andererseits im Angebotspreis des Weltmarktes ihren Niederschlag finden. Damit diese Angebotspreise auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft keine ernsthafte Schädigung hervorrufen oder hervorzurufen drohen, muss für die wichtigsten Fleischarten ein Einschleusungspreis vorgesehen werden. Der Einschleusungspreis ist so festzusetzen, dass bei Hinzurechnung des Zollbetrages Angebotspreise und Richtpreise ausgeglichen sind. Sobald die Angebotspreise frei Grenze in der Gemeinschaft bei Einfuhren aus Drittländern unter diesen Einschleusungspreis absinken, wird ein zusätzlicher Betrag erhoben.

.../...

- Es empfiehlt sich, bei einigen anderen Fleischerzeugnissen wie Schlachtabfälle, Fleischzubereitungen und Konserven, Einfuhrgenehmigungen mit beschränkter Gültigkeitsdauer einzuführen, deren Erteilung ausgesetzt werden kann, wenn die Preise auf dem Binnenmarkt einem zu starken Druck unterliegen. Dieses System sollte auch auf die Einfuhr von Gefrierfleisch Anwendung finden, da der Wolthandel mit diesem Erzeugnis weniger stark von der Produktionsentwicklung abhängig ist als der Handel mit anderen Fleischgruppen.

9. Falls der Rat vor Ablauf der Vorbereitungsphase Interventionsmassnahmen für zweckmässig hält, können auf den Binnenmärkten in der Phase des Gemeinsamen Marktes gleichlaufend mit der Anwendung des Einschleusungspreises gemeinsame Interventionen erfolgen.
10. Die Gemeinschaft muss auf dem Weltmarkt Absatzmöglichkeiten behalten. Zu diesem Zweck werden bei Ausfuhren nach Drittländern Erstattungen gewährt.
11. Da der Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in der Phase des Gemeinsamen Marktes völlig liberalisiert sein wird und die Massnahmen zur Förderung der Ausfuhr der Gemeinschaft von gemeinsamem Interesse sind, sind - hinsichtlich der Bereitstellung der notwendigen Mittel - die vom Rat erlassenen Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik heranzuziehen.

x x x

12. Im folgenden wird dargelegt, welche Massnahmen für die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes geeignet sind.

Bei der Wahl dieser Massnahmen hat die Kommission nach Möglichkeiten gesucht, während der Vorbereitungszeit so weit wie möglich die Grundsätze anzuwenden, die dem für die Phase des Gemeinsamen Marktes vorgesehenen System zugrunde liegen, und zwar sowohl hinsichtlich des Binnenhandels der Gemeinschaft als auch in bezug auf die Beziehungen zu den Drittländern.

.../...

13. Bei der Prüfung der Möglichkeiten für die Anwendung dieser Grundsätze sah sich die Kommission jedoch genötigt, in erster Linie den derzeitigen Verhältnissen auf den einzelstaatlichen Märkten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

In dem Bemühen um die Gestaltung einer gemeinsamen Politik, die zu einer grösseren Einheitlichkeit in der Politik der Mitgliedstaaten gegenüber ihren Partnern und den Drittländern wie auch in ihren Handelsbeziehungen untereinander beitragen soll, glaubt die Kommission vor allem der besonderen Lage Rechnung tragen zu müssen, in der sich die Rindviehhaltung der Mitgliedstaaten im Vergleich zu der der Drittländer befindet. Bei der Durchführung eines Systems zur Regelung dieser Handelsbeziehungen, geht sie von den Fleischpreisen aus, wie sie sich in den Mitgliedstaaten gebildet haben. Sie schlägt vor, diese Preise in zunächst einzelstaatliche Richtpreise für die wichtigsten Fleischgruppen umzusetzen (Artikel 2). Diese Richtpreise müssen als das Ergebnis sämtlicher bisher getroffenen Massnahmen im Rahmen der einzelstaatlichen Politik gewertet werden, die den vorerwähnten Zielen gerecht werden können. Damit diese Richtpreise nicht nur eine vorübergehende steigende oder fallende Preistendenz widerspiegeln und damit sie für den durchschnittlichen Marktpreis, auf den sich die Rinderzeugung in den einzelnen Mitgliedstaaten eingespielt hat, auch repräsentativ sind, müssen sie unter Berücksichtigung der in den zwei letzten Jahren vor Inkraftsetzung des Systems festgestellten Preise festgesetzt werden.

14. Bei einem Vergleich zwischen den derzeitigen Verhältnissen in den Mitgliedstaaten und in den Drittländern, stellt man zunächst fest, dass die Rindfleischpreise in allen Gemeinschaftsländern wesentlich über den Weltmarktpreisen liegen.

15. Bei Lebendvieh, frischem, gekühltem und gefrorenem Fleisch in Form von ganzen geschlachteten Rindern, von Rinderhälften oder Rindervierteln sieht das obenerwähnte System die Anwendung einzelstaatlicher Zölle vor; diese weichen zur Zeit nicht erheblich voneinander ab und werden in dem gemeinsamen Aussentarif einander schrittweise angeglichen (Artikel 3).

16. Die Bedeutung dieser Zölle für die Erreichung der allgemeinen Ziele einer gemeinsamen Politik auf dem Rindfleischsektor ist ziemlich gering. Insofern können Angebote aus dritten Ländern auf dem Binnenmarkt einen starken Preisverfall auslösen. Daher sollen im Handel mit den Drittländern Einschleusungspreise auf zunächst nationaler Ebene angewandt werden, deren Merkmale weiter oben bei der Behandlung der Phase des Gemeinsamen Marktes

beschrieben worden sind. Mit dem Ablauf der Vorbereitungsphase werden auch diese Einschleusungspreise einander angeglichen werden (Artikel 4).

17. Gleichlaufend mit der Anwendung der Zölle für Schlachtabfälle, Zubereitungen und Konserven sowie Gefrierfleisch wird die Einführung von Einfuhrbescheinigungen empfohlen. Es muss nämlich vermieden werden, dass durch die alleinige Anwendung von Zöllen auf diese Erzeugnisse die Massnahmen zur Herbeiführung angemessener Preise für die anderen Rindfleischgruppen ihrer Wirkung voll und ganz beraubt werden (Artikel 5).

Auf die Einzelheiten für die Erteilung der Einfuhrbescheinigungen wurde schon weiter oben hingewiesen.

x

x x

18. Das für den Warenverkehr mit den Drittländern ausgearbeitete System, wodurch die Rindfleischherzeugung der Gemeinschaft in eine Lage versetzt wird, die der Aufgabe dieses Sektors im Rahmen der Agrarpolitik entspricht, ermöglicht die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten.
19. Insgesamt besteht in den Gemeinschaftsländern ein Nettoeinfuhrbedarf an Rindfleisch. Die in einigen Ländern für die Ausfuhr verfügbaren Mengen sind nur beschränkt; zudem handelt es sich um einige ganz bestimmte Qualitäten. Ausserdem weisen die Fleischpreise, insbesondere für die Qualitäten, die den überwiegenden Anteil an den einzelstaatlichen Erzeugungen stellen, keine grossen Unterschiede auf. Auf Grund dieser Feststellungen darf damit gerechnet werden, dass eine liberalere Regelung des Fleischhandels kaum zu einer Verstärkung der Handelsströme führen wird. Daher schlägt die Kommission vor, den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unter Anwendung der für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Zölle zu liberalisieren (Artikel 6).

.../...

Aus diesen Erwägungen wird auch vorgeschlagen, die Vorbereitungsphase auf etwa vier Jahre zu befristen, die Herabsetzungen der zwischen den Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen (Artikel 6) sowie gegenüber Drittländern anwendbaren Zölle dem gemeinsamen Außentarif und die vorläufigen nationalen Richtpreise dem gemeinsamen Richtpreis anzugleichen (Artikel 2, Absatz 3 und Artikel 3).

20. In Ausnahmefällen kann indes zugelassen werden, daß die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen, wobei die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden können, die der Rat bereits für die übrigen Verordnungen beschlossen hat (Artikel 13).

Andererseits sieht die Verordnung die Möglichkeit vor, durch Interventionen auf dem einzelstaatlichen Markt größere Gleichgewichtsstörungen zwischen den Marktpreisen und den Richtpreisen zu beseitigen (Artikel 7).

21. In diesem letzteren Fall wird der Zeitpunkt der Intervention durch ein Preisniveau bestimmt, das unter dem Richtpreis liegt. Wenn die Marktpreise in einem Mitgliedstaat und gleichzeitig die Angebotspreise - einschließlich der Zölle - anderer Mitgliedstaaten unter dem Preis liegen, der in diesem Staat für den Zeitpunkt der Intervention bestimmend ist, wäre es wenig sinnvoll, Fleisch aus den anderen Staaten einzuführen und dabei lediglich die Zölle anzuwenden. Unter derartigen Umständen ist der einführende Mitgliedstaat ermächtigt, einen Abschöpfungsbetrag zu erheben, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis und dem Interventionspreis entspricht.

22. Bei Erzeugnissen, für welche Richtpreise nicht vorgesehen sind, hält es die Kommission wegen der Höhe dieser Zollsätze und der Bestimmungen für die Rohstoffe, die bei den betreffenden Erzeugnissen zur Verarbeitung gelangen, nicht für erforderlich, andere Schutzmaßnahmen als Zölle vorzusehen.

x x

x

.../...

23. Das vorgeschlagene System soll an die Stelle der restriktiven Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten treten (z.B. Kontingente, Sonderabgaben und Mindestpreise). Überdies bedeutet seine Annahme, daß die verwaltungsmäßigen Hemmnisse sowie bestimmte Interventionen auf den einzelstaatlichen Märkten, die das Funktionieren dieses System behindern können, beseitigt werden. Ferner muß die Durchführung langfristiger Abkommen oder Verträge, die gemäß Artikel 45 des EWG-Vertrages geschlossen worden sind, ausgesetzt werden, da diese Abkommen und Verträge die Entwicklung der gemeinsamen Politik insbesondere durch die Einführung einer Reihe zweiseitiger Bestimmungen in eine einheitliche und nichtdiskriminierende Regelung behindern können (Artikel 9 und 14).
24. Das in der Verordnung vorgesehene System, das insbesondere Preisunterschieden Rechnung trägt, schließt die Beseitigung von Beihilfen ein, die in Anwendung der Vertragsbestimmungen über die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind (Art. 11). Da in dem System jedoch laufende Einfuhren vorgesehen sind, muß auch die Möglichkeit laufender Ausfuhren zugestanden werden, und sei es lediglich zu dem Zweck, Handelsströme mit den Drittländern aufrechterhalten zu können. Daher schlägt die Kommission vor, bei der Ausfuhr nach diesen Ländern Erstattungen zu gewähren, deren Höhe der Entwicklung der Preise in dem betreffenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt entspricht (Artikel 8).
25. Die Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit der Erstattung und gegebenenfalls mit den Interventionen werden entsprechend den Bestimmungen geregelt, die der Ministerrat auf seiner 60. Tagung im Januar 1962 erlassen hat (Artikel 20).
-

VERORDNUNG NR.
ÜBER DIE SCHRITTWEISE ERRICHTUNG EINER GEMEINSAMEN MARKT-
ORGANISATION FÜR RINDFLEISCH

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen
Agrarpolitik, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muss.

Die Erlöse aus der Erzeugung von Rindfleisch sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens, und es ist somit unerlässlich, dieser Erzeugung eine angemessene Rentabilität zu sichern; es liegt sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verarbeiter und der Verbraucher, dass Preisschwankungen weitestgehend gemildert werden; auch muss angestrebt werden, Angebot und Nachfrage bei Rindfleisch innerhalb der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhren auszugleichen.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Mindestpreise, Kontingente und sonstige mengenmässige Beschränkungen gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müssten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmassnahmen treffen; einheitliche Massnahmen an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlauben hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten.

Solche einheitlichen Massnahmen an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlicher Massnahmen treten, müssen sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Mitgliedstaaten während des vorgesehenen Zeitabschnitts sicherstellen, als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Unter normalen Umständen ist die Erhebung von Zöllen ausreichend, um diese Ergebnisse zu erzielen, da die Rindfleischpreise in den einzelnen Mitgliedstaaten keine grossen Unterschiede aufweisen und die für die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen verhältnismässig beschränkt sind; es muss jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Zölle um einen zusätzlichen Betrag zu erhöhen, wenn der einführende Mitgliedstaat zu Eingriffen auf seinem Markt genötigt ist.

Die Ersetzung anderer, auf Grund des Vertrags während der Übergangszeit aufzuhebender Massnahmen durch diese Massnahmen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig ihre schrittweise Aufhebung vorgesehen würde.

Die Einführung neuer Schutzmassnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, durch die den Erzeugern in den Mitgliedstaaten Sicherheiten gegeben werden, steht nur dann mit den Grundsätzen des Vertrags in Einklang, wenn sie alle sonstigen Schutzmassnahmen ersetzen.

Die einzuführende Regelung muss die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrags ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; diesem Erfordernis kann Rechnung getragen werden durch die Einführung von Zöllen auf Einfuhr aus dritten Ländern, sowie durch die Erhebung eines zusätzlichen Teilbetrages oder, anstelle aller sonstigen Schutzmassnahmen, durch eine Einfuhrsperre, wenn der Angebotspreis bei der Einfuhr aus dritten Ländern in ungewöhnlichem Masse absinkt.

.../...

Diese Regelung ermöglicht es, den innergemeinschaftlichen Handel entsprechend den Zielen des Artikels 45 des Vertrags zu entwickeln und gleichzeitig den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten zu geben; hieraus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45.

Damit die Abschöpfungsregelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrags, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt werden, die diese Regelung verfälschen.

Damit die Mitgliedstaaten weiterhin am Welthandel mit Rindfleisch teilnehmen können, muss es ihnen gestattet sein, bei Ausfuhren nach dritten Ländern einen Betrag zu erstatten, der den Unterschied zwischen den Inlandspreisen und den Preisen in den dritten Ländern ausgleichen soll.

Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, in die eingeführte Grunderzeugnisse verarbeitet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Grunderzeugnisse erfolgt, ist mit der vorgesehenen Regelung unvereinbar.

Um den Erzeugern in der Gemeinschaft ein angemessenes Einkommen aus der Rindfleischerzeugung zu gewährleisten und die Schwierigkeiten auf dem Sektor der Milcherzeugnisse zu verringern, müssen in allen Mitgliedstaaten jährlich für die Rindfleischsorten, die für die Preisbildung am wichtigsten sind, Richtpreise festgelegt werden.

Zur stufenweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ist es erforderlich, diese Richtpreise nach und nach an einen gemeinsamen Richtpreis anzugleichen.

.../...

Um den Erzeugern die Sicherheit zu geben, daß sich der Marktpreis auf einem dem Richtpreis möglichst nahen Niveau hält, muß die Möglichkeit eines Markteingriffs in den Mitgliedstaaten vorgesehn werden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzuschlagen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die oben dargestellte Lage auf dem Rindfleischsektor in den Mitgliedstaaten ermöglicht es, die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch nach Ablauf von vier Jahren vollständig zu errichten. -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

.../...

Artikel 1

Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch errichtet, die eine Zollregelung und bestimmte zusätzliche Preisstützungsmassnahmen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern für folgende Erzeugnisse umfasst:

Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs	Warenbezeichnung
a) 01.02 A II	Rinder, lebend, Hausrinder, andere als reinrassige Zuchttiere
02.01 A II	Fleisch von Hausrindern
b) ex 02.01 B II	Schlachtabfall von Hausrindern
ex 02.06 C	Fleisch und geniessbarer Schlachtabfall von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert,
ex 05.04	Därme, Blasen und Magen von Rindern, ganz oder geteilt,
ex 15.02	Talg von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
c) ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten,
ex 16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rinderleber enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen, die Schweineleber enthalten
ex 16.02 B II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten

Artikel 2

1. Für bestimmte Gruppen der in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse wird ein Richtpreis unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der Preise festgesetzt, die sich in jedem Mitgliedstaat im Grosshandel und insbesondere auf der gleichen Stufe des Grosshandels gebildet haben:

.../...

- für vergleichbare Qualitäten,
 - während der zwei letzten Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung,
 - auf dem oder den repräsentativen Märkten.
2. Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten arithmetischen Mittels werden Berichtigungen vorgenommen, die durch die Auswirkung der internen Steuern auf die Preise dieser Erzeugnisse sowie durch die Auswirkung von Faktoren auf die Preise im Bezugszeitraum erforderlich werden, durch die der Vergleich der für die zwei Bezugsjahre festgestellten Preise erheblich verfälscht werden konnte.
 3. Die Richtpreise werden jährlich in der Weise angeglichen, dass sie spätestens am 1. April 1966 ein innerhalb der Gemeinschaft einheitliches Niveau erreichen können.
 4. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Erzeugnisgruppen, für die ein Richtpreis festzusetzen ist. Er setzt diese Richtpreise jährlich nach demselben Verfahren bis zum 1. Februar für das am 1. April beginnende Jahr fest. Die erste Festsetzung der Richtpreise erfolgt jedoch bis zum 1. Oktober 1962 für den Zeitraum vom 1. November 1962 bis zum 31. März 1963.

Artikel 3

Unbeschadet von Artikel 24 des Vertrages wendet jeder Mitgliedstaat auf die aus dritten Ländern eingeführten, in Artikel 1 genannten Waren folgende Zollsätze an:

- bis zum 1. April 1964 den nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) und b) des Vertrages festgelegten Zollsatz;
- ab 1. April 1964 einen Zollsatz, durch den der Abstand zwischen dem am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Satz des gemeinsamen Zollltarifs um 60 v.H. verringert wird;
- ab 1. April 1966 den Satz des gemeinsamen Zollltarifs.

.../...

Artikel 4

1. Damit die Binnenmärkte auf Grund der Einfuhren der in Artikel 1, Teil a) genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern nicht ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht werden, setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission jährlich bis zum 1. Februar für das am 1. April beginnende Jahr für jeden Mitgliedstaat einen Einschleusungspreis für jedes dieser Erzeugnisse fest; hierbei sind das Niveau der Richtpreise und der nach Artikel 3 angewandte Zollsatz zu berücksichtigen.

Die erste Festsetzung der Einschleusungspreise erfolgt jedoch bis zum 1. Oktober 1962 für den Zeitraum vom 1. November 1962 bis zum 31. März 1963.

2. Fällt der Angebotspreis frei Grenze bei der Einfuhr unter den Einschleusungspreis, so wird der Unterschied zwischen diesem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis durch einen Abschöpfungsbetrag ausgeglichen.

Dieser Abschöpfungsbetrag wird jedoch nicht gegenüber Drittländern angewandt, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, dass der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und eine Verkehrsverlagerung vermieden wird.

3. Die Einzelheiten für die Festsetzung der Höhe der in Absatz 2 genannten Abschöpfungsbeträge werden nach dem in Artikel 16 vorgesehenen Verfahren festgesetzt. Diese Abschöpfungsbeträge werden von dem einführenden Mitgliedstaat festgesetzt und erhoben. Der Mitgliedstaat, der diese Massnahme trifft, muss sie sofort den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifizieren. Die von den Mitgliedstaaten gemeinsam zu treffenden Massnahmen werden nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 5

1. Für alle Einfuhren von Gefrierfleisch von Hausrindern, ex 02.01 A II, sowie von den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen aus dritten Ländern ist die Vorlage einer vom Mitgliedstaat auf Antrag erteilten Einfuhrlizenz erforderlich. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmässig die Mengen mit, für die Lizenzen erteilt werden sind.

.../...

Die Erteilung der Lizenz ist von der Stellung einer Kautions abhängig, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; diese Kautions verfällt, wenn die Einfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und insbesondere die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz werden nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

2. Wenn ein oder mehrere Märkte für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund der Einfuhren aus dritten Ländern ernstlichen Störungen ausgesetzt sind oder von ernstlichen Störungen bedroht werden, insbesondere wenn die Interventionsstellen auf dem Markt der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse Käufe in grösserem Umfang vornehmen müssen, kann die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr aus dritten Ländern, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen für besondere Zwecke, bis zur Beseitigung der Störung oder der drohenden Störung ausgesetzt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erlassen.

Artikel 6

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15 des Vertrages erhebt jeder Mitgliedstaat im innergemeinschaftlichen Handel mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen die Zölle, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten gelten.

Für die schrittweise Aufhebung dieser Zölle gilt nachstehende Zeitfolge:

- Am 1. April 1963 erfolgt eine erste Herabsetzung, durch welche die Zölle auf 55 v.H. des in Artikel 14 Absatz 1 des Vertrages genannten Ausgangszollsatzes gesenkt werden.
- Am 1. April 1964, 1965 und 1966 werden die Ausgangszollsätze nacheinander um 15, 20 und 20 Prozent gesenkt.

.../...

2. Hatte jedoch ein Mitgliedstaat bei Inkrafttreten des Vertrages bei einem der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse die Erhebung des Zolles bei der Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, so ist er berechtigt, einen Zoll zu erheben, der dem auf die Einfuhr aus Drittländern am 1. Januar 1962 angewandten, um 30 v.H. verminderten Zollsatz entspricht. Dieser Zollsatz wird nach der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Zeitfolge schrittweise aufgehoben; dabei tritt an die Stelle des in Artikel 14 Absatz 1 des Vertrages genannten Ausgangszollsatzes der am 1. Januar 1962 auf Einfuhren aus Drittländern angewandte Zollsatz.

Artikel 7

1. Sieht sich ein Mitgliedstaat veranlasst, auf seinem Markt durch Massnahmen einzugreifen, die geeignet sind, einen erheblichen Preissturz aufzufangen, so müssen diese Massnahmen so beschaffen sein, dass sie die Anwendung dieser Verordnung nicht behindern.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, derartige Massnahmen zu treffen, so hat er die Kommission zuvor über diese Massnahmen zu unterrichten.

Die Kommission kann nach Anhörung der Mitgliedstaaten an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen des nach Artikel 16 eingesetzten Verwaltungsausschusses jede zweckdienliche Bemerkung richten.

Die Kommission trägt auch Sorge dafür, dass bei der Anwendung dieser Massnahmen der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die fortschreitende Koordinierung dieser Massnahmen auf Gemeinschaftsebene zu fördern.

2. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 des Vertrags vorgesehenen Verfahren spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob Interventionsmassnahmen der Gemeinschaft auf dem Markt zweckmässig sind und in welcher Weise diese Massnahmen in der Endphase des Gemeinsamen Marktes durchgeführt werden. Ziel dieser Massnahmen muss es sein, soweit möglich und erforderlich zur Stabilisierung der Erzeuger- und Verbraucherpreise beizutragen.

Artikel 8

Nimmt ein Mitgliedstaat entsprechend Artikel 7 Absatz 1 Eingriffe auf seinem Markt vor, so ist er berechtigt, bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat bis zum 1. April 1966 einen Abschöpfungsbetrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem den Eingriff veranlassenden Preis und dem Einfuhrpreis einschließlich Zöllen zu erheben.

.../...

Die Höhe des Abschöpfungsbetrages wird von dem einführenden Mitgliedstaat nach den Kriterien festgesetzt, die nach dem Verfahren des Artikels 17 aufgestellt werden.

Artikel 9

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unvereinbar:
 - die Erhebung von Zöllen, die nicht durch diese Verordnung zugelassen sind, sowie von allen Abgaben gleicher Wirkung;
 - die Anwendung von mengenmässigen Beschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Grossherzogtum Luxemburg;
 - die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.
2. Aus der Anwendung dieser Verordnung im Handel zwischen den Mitgliedstaaten ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45 des Vertrags sowie aller langfristigen Abkommen oder Verträge, die auf Grund dieses Artikels geschlossen worden sind und zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Regelung gegebenenfalls noch gelten.
3. Mit der Anwendung dieser Verordnung im Handel zwischen den Mitgliedstaaten ist unvereinbar die Ausfuhr von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, zu deren Herstellung in Artikel 1 genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbare Zölle und Abschöpfungen nicht erhoben oder bei denen diese Zölle oder Abschöpfungen ganz oder teilweise erstattet worden sind.

Artikel 10

1. Die Anwendung dieser Verordnung im Handel mit dritten Ländern hat zur Folge, dass die Erhebung von Zöllen auf Einfuhren aus dritten Ländern, die nicht unter diese Regelung fallen, sowie von allen Abgaben gleicher Wirkung auf diese Einfuhren unterbleibt.

.../...

2. Die Anwendung dieser Verordnung im Handel mit dritten Ländern hat vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Grossherzogtum Luxemburg die Aufhebung aller mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung bei Einfuhren aus dritten Ländern zur Folge, es sei denn, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission anders entscheidet.

Artikel 11

Mit Anwendung dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Produktion der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und auf den Handel mit diesen anzuwenden.

Artikel 12

1. Bei der Ausfuhr eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in ein drittes Land kann der ausführende Mitgliedstaat entsprechend der Preisentwicklung auf seinem Markt und dem Weltmarkt einen bestimmten Betrag erstatten.
2. Einzelheiten für die Anwendung, insbesondere die Höhe des in Absatz 1 genannten Betrages werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

Artikel 13

1. Wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Massnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch der Markt auf Grund von Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt ist oder von Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen.
2. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Massnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

.../...

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Massnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Massnahmen nicht betroffen werden; bei Schliessung der Grenze muss die Wegfrist mindestens 3 Tage betragen. Sie müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, dass die Exporteure einen zu grossen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz 1 und in dem Bestreben, den Schutz zwischen Mitgliedstaaten nicht zu verstärken, entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 16 eingesetzten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens binnen einer Frist von höchstens 4 Arbeitstagen von der in Absatz 1 vorgesehene Notifizierung an, ob die Massnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes I und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.
4. Jede Schutzmassnahme, die den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, muss spätestens gleichzeitig auf den Verkehr mit dritten Ländern angewandt werden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten treffen alle Massnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung ab 1. November 1962 tatsächlich angewandt werden kann.

.../...

Artikel 15

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse von dieser Verordnung abweichende Massnahmen aller Art treffen, um etwaige besondere Verhältnisse bei diesen Erzeugnissen zu berücksichtigen.

Artikel 16

1. Es wird ein Verwaltungsausschuss für Rindfleisch - im folgenden "Ausschuss" genannt - aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.
2. In diesem Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 17

1. Schon die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befasst der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuss.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesen Massnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.
3. Die Kommission erlässt Massnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Massnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Massnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

.../...

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 18

Der Ausschuss kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 19

Am Ende der Übergangszeit beschliesst der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrung über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 16.

Artikel 20

Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik findet auf den Rindfleischmarkt Anwendung.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Die durch diese Verordnung eingeführte Regelung des Warenverkehrs wird jedoch ab 1. November 1962 angewandt. Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 16 möglichst vor dem 1. Oktober 1962 erlassen.

x

x

x

Die vorliegende Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
